



Allgemeine Geschäfts- bedingungen (AGB)

Stand 24.11.2016

der

service4work IT Solutions GmbH
Bruck-Hainburger-Strasse 2/1/1b
A – 2320 Schwechat

Nachstehend „S4W“ genannt

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Service4Work IT Solutions GmbH (kurz S4W) bestehen aus 3 Teilen. Dem allgemeinen Teil I (Ziffer A), welcher für alle Geschäftsbeziehungen der S4W Anwendung findet. Hinzu kommen zwei weitere Teile, welche für spezielle Geschäftsbeziehungen der Service4Work IT Solutions GmbH ergänzend Anwendung finden. Dem Teil II (Ziffer B) für Hardwaremietverträge und dem Teil III (Ziffer C) für Kunden des Rechenzentrums.

I. Allgemeiner Teil

A1. Begriffsdefinitionen

Festgehalten wird, dass S4W die jeweiligen Produkte nur vertreibt. Hersteller und Inhaber der Urheber- und Patentrechte sind jeweils in den Verträgen mit dem Endkunden angeführt.

In allen Vertragsverhältnissen der S4W werden die folgenden Begriffsdefinitionen verwendet:

Software: die von S4W vertriebenen betriebswirtschaftlichen Softwarelösungen der S4W für Warenwirtschaft, Kasse, Business Intelligence (BI) etc.

Lizenznehmer: Der Kunde, welcher mit S4W einen Lizenzvertrag zur Nutzung der Software geschlossen hat.

Update: Änderung, Fehlerkorrektur bzw. Erweiterung einer bestehenden Software beim Kunden.

Ausgenommen sind anderer Module oder Versionen bzw. andere oder neue von S4W vertriebene Softwareprodukte, welche in der Regel auch eine neue Bezeichnung haben.

A2. Vertragspartner des Kunden

Wo nachfolgend kein Vertragspartner des Kunden ausdrücklich genannt wird, bezieht sich die Vereinbarung auf die service4work IT Solutions GmbH. Für den Kunden maßgebend ist der im Lizenz- und Updatevertrag namentlich genannte Vertragspartner. Alle seine vertraglichen Rechte und Pflichten bestehen ausschließlich zu diesem Vertragspartner.

A3. Zustandekommen und Inhalt der Verträge

Alle Verträge zwischen den Parteien kommen durch übereinstimmende, gegenseitige Willensäußerung zustande. Für das Zustandekommen des Lizenz- und Updatevertrages sowie aller Hotline- und Supportverträge bedarf es eines schriftlichen Vertrages mit rechtsgültiger Unterschrift beider Parteien. Der Vertragsinhalt ist in den entsprechenden Vertragswerken geregelt. Vertragsdokumente können auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail ausgetauscht werden. Die gegenständlichen AGB's sowie die AGB's der jeweiligen Hersteller werden ebenfalls Gegenstand der Verträge.

A4. Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß den spezifischen individualvertraglichen Vereinbarungen (Lizenz- und Updatevertrag, Wartungsverträge, Dienstleistungsverträge, etc.) in Ziffer 5. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien ausdrücklich nie gewollt und wird nicht begründet.

A5. Vertragstypen

S4W erbringt je nach Vereinbarung die folgenden entgeltlichen Leistungen:

- a) Lieferung von Software: Der Kunde kauft oder mietet ein Nutzungsrecht an der von S4W vertriebenen betriebswirtschaftlichen Software. Bei dieser Software handelt es sich um ein Standardprogramm, welches beliebig oft auch an andere Kunden verkauft bzw. vermietet wird. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem Kauf- bzw. Mietrecht. Bei Kauf der Software-Rechte schließt der Kunde einen Lizenzvertrag mit S4W über das Nutzungsrecht an der Software. Der Inhalt des Vertrages wird über das Angebot bzw. den zustande gekommenen Kauf- bzw. Mietvertrag definiert.
- b) Erbringung von Update- und Wartungsleistungen für die Software im Rahmen von Update- und Wartungsverträgen. Der Inhalt des Vertrages wird über einen gesonderten Update- bzw. Betreuungsvertrag definiert.
- c) Erbringung von Beratungs-, Installations-, Konfigurations-, Datenübernahme-, Schulungs- und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Software. Der Inhalt der geschuldeten Leistungen wird über das Angebot bzw. den Leistungsbeschrieb definiert.
- d) Programmierung von Zusatzmodulen nach Kundenwunsch: Der Inhalt des Vertrages wird über die vom Kunden unterzeichneten Anforderungen bzw. Spezifikationen gemäß Ziff. 7 definiert.
- e) Lieferung von Hardware und anderen Drittprodukten: Der Kunde kauft oder mietet Hardware oder andere Drittprodukte für den Betrieb der Software. Der Inhalt des Vertrages wird über das Angebot bzw. den zustande gekommenen Kauf- oder Mietvertrag definiert.
- f) Vermietung von Hardware und/oder Software
- g) Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen bis hin zum vollständigen Rechner-Betrieb
- h) Erbringung anderer Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages bzw. einfachen Auftrages.

A6. Kundenspezifische Programmierung

Auf Kundenwunsch werden für die Software von S4W oder vom Hersteller Zusatzmodule und Funktionen nach Spezifikation des Kunden entwickelt bzw. von S4W für den Kunden in Auftrag gegeben. Finden diese Entwicklungen Eingang in den allgemeinen Standard der Software, so werden sie von S4W im Rahmen des Software Updatevertrages gewartet. Anderenfalls muss der Kunde mit S4W diesbezüglich eine Sondervereinbarung treffen.

Kundenspezifische Zusatzmodule und Funktionen müssen vom Kunden detailliert umschrieben und spezifiziert werden. Dies beinhaltet die Beschreibung der Eingangs- und Ausgangsdaten, die exakte Funktionsweise mit allen gewünschten Ergebnissen und die Benutzeroberfläche und deren Bedienung. Kann oder will der Kunde diese Beschreibung nicht selbst anfertigen, so macht dies S4W im Rahmen einer entgeltlichen Dienstleistung. Der Kunden unterzeichnet die Spezifikationen nach deren Fertigstellung zum Zeichen seines Einverständnisses.

Die Programmierung von kundenspezifischen Zusatzmodulen für die Software von S4W ändert den Charakter der Software als Standardsoftware in keinem Fall.

A7. Lieferung und Lieferverzug

Die Auslieferung von Software, Hardware und Dienstleistungen erfolgt zu einem gemeinsam vereinbarten Liefertermin bzw. Lieferzeitraum. In der Regel wird für jedes Kundenprojekt ein Projektplan ausgearbeitet, welcher unter anderem die Lieferungen der einzelnen Projektkomponenten definiert.

Ein fixer Liefertermin mit der Vermutung auf Lieferverzicht seitens des Kunden bei Nichteinhaltung liegt in jedem Fall nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart und gegenseitig unterzeichnet wurde. Anderenfalls setzt der Kunde S4W erst durch Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung in Verzug.

A8. Gefahrübergang / Transport

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der S4W verlassen hat.

Falls der Versand der S4W ohne Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Eine Transportversicherung wird die S4W nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Vertragspartners abschließen.

A9. Annahme, Annahmeverzug und Abnahme

Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die gelieferten Produkte oder Leistungen ungerechtfertigterweise nicht entgegennimmt oder es unterlässt, notwendige Vorkehrungen für die Annahme zu treffen wie beispielsweise die Bereitstellung der notwendiger Hardware, des notwendigen Personals oder dergleichen.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte (Software und Hardware) sofort nach deren Lieferung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen vom Kunden gegenüber S4W unverzüglich schriftlich, versteckte Mängel sofort nach deren Erkennen schriftlich gerügt werden.

Bei werkvertraglichen Leistungen wird seitens des Vertragspartners die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklärt.

Die Werkleistung gilt aber in folgenden Fällen auch ohne schriftliche Abnahmeerklärung als abgenommen:

1. Wenn der Vertragspartner/Kunde das Produkt nach Erbringung der Werkleistung in Gebrauch genommen hat und seither 4 Wochen verstrichen sind; in diesem Fall ist keine gesonderte schriftliche Abnahmeerklärung erforderlich und die Werkleistung gilt als angenommen.

2. Wenn der Vertragspartner/Kunde trotz Setzung einer 14-tägigen Frist zur Abgabe der Erklärung über die Abnahme keine schriftliche Abnahmeerklärung abgibt, , gilt die Werkleistung und das Produkt nach Ablauf der Frist ebenfalls als abgenommen

ohne dass es hierfür einer gesonderten schriftlichen Abnahmeerklärung bedarf

A10. Leistungserbringung

Support- und Wartungsleistungen werden grundsätzlich über Fernwartung in den Räumlichkeiten von S4W erbracht. Die Kommunikationskosten trägt jede Partei selbst. Alle anderen Leistungen und Lieferungen werden am vertraglich vereinbarten Ort erbracht. Sollte für die Fernwartung Kosten für die Nutzung von ISDN anfallen, werden diese KOSTEN von S4W an den Kunden weiterverrechnet.

S4W nutzt für den Support die Fernwartungssoftware Teamviewer. Deren Nutzung ist in allen Vertragsleistungen mit enthalten. Der Kunde hat alle notwendigen technischen Voraussetzungen zur Nutzung von Teamviewer zu schaffen. Sollte er die Nutzung einer anderen Fernwartungssoftware wünschen, so hat er die einmaligen Kosten zur Einrichtung der Software bei S4W und ggf. Kosten des Betriebs der Software bei S4W zu tragen. Sollte der Support per Fernwartung beim Kunden nicht möglich sein, hat der Kunde die Reisekosten und die Leistungen von S4W nach den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste zu entgelten.

S4W ist berechtigt, sich bei der Erfüllung von Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritter (und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen) zu bedienen

A11. Datensicherung

Der Kunde trägt für die hinreichende Datensicherung seiner Daten selbst Sorge. Natürlich kann sich der Kunde die dafür nötigen Dienste von S4W erbringen lassen. Diese Dienste werden dem Kunden in diesem Fall in Rechnung gestellt. Wenn S4W die Kontrolle der Datensicherung vornimmt, erfolgt das über den Einsatz einer dafür geeigneten Software, die dem Kunden auf Nachfrage bekanntgegeben wird.

Eine Haftung für etwaigen Datenverlust ist ausgeschlossen. Einzige Ausnahmen stellen nachweislich grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von und/oder nachgewiesener Vorsatz durch S4W dar.

In jedem Fall wird die Haftung bei Datenverlust maximal auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Vertragspartners wiederherzustellen.

A12. Eigentumsvorbehalt

Alle Produkte (Software, Hardware etc.) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der S4W. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so ist S4W unter Einhaltung des Rechtsweges berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Die Rücknahme gilt jedoch nicht als Rücktritt vom Vertrag.

A13. Preise

Software, Hardware, Dienstleistungen (für Beratung, Installation und Konfiguration, Schulungen und Einführungen, Programmierungen etc.) und sonstige Leistungen (Reisekosten etc.) werden gemäß dem vom Kunden erteilten Auftrag berechnet. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehr-

wertsteuer und zuzüglich Transportkosten, sofern diese nicht separat im Auftrag ausgewiesen sind. S4W hat das Recht, mit Beginn eines neuen Kalenderjahres die Preise für Update-, Betreuungs- und Hotline-Verträge neuen Kostenfaktoren anzupassen.

A14. Rechnungsstellung

Bei Neuprojekten werden 50% der Auftragssumme nach Erteilung des Auftrages in Rechnung gestellt. Die restlichen 50% der Auftragssumme werden nach Lieferung in Rechnung gestellt. Bei Nachbestellungen für bestehende Systeme werden 100% der Auftragssumme nach Lieferung des Auftrages fakturiert.

Dienstleistungen und Reisekosten werden unmittelbar nach deren Erbringung in der Regel auf der Basis von Leistungsnachweisen bzw. Leistungsscheinen fakturiert.

Will der Kunde das Projekt über Leasing finanzieren, so hat er dies S4W spätestens bei Auftragerteilung mitzuteilen. Wünscht der Kunde nach Auftragsbestätigung einen Wechsel der Finanzierungsform, so schuldet er S4W eine Aufwandschädigung von pauschal 100 Euro. Weiter verpflichtet sich der Kunde im Falle von Leasing, das Leasing-Abnahmeprotokoll zu Händen des Projektleiters von S4W sofort nach Erstinstallation der Software zu unterzeichnen.

A15. Zahlungen

Der Kunde hat die Rechnungen von S4W umgehend bei Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und sofort rein netto in der Fakturawährung auf ein von S4W in der Rechnung genanntes Bankkonto zu überweisen. Der einseitige Abzug von Skonti oder andere Abzüge wie Bankspesen etc. sind nicht zulässig und werden unter Verrechnung der gesetzlichen Zinsen und Mahnkosten nachbelastet. Der Kunde kann S4W auch widerruflich ermächtigen, fällige Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die tatsächliche Nichtausübung einer von S4W vertragsgemäß angebotenen Leistung, aus welchem Grund auch immer, berechtigt den Kunden nicht, die Gebühren oder Teile davon nicht fristgemäß zu begleichen oder zurück zu verlangen.

Alle Zahlungen sind vom Kunden auch zu leisten, wenn von ihm in Bezug auf von S4W erbrachte Leistungen oder gelieferten Produkten noch Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Kunden weder Zahlungen aufzuschieben, noch Zahlungsbedingungen einseitig zu ändern. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von S4W nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der S4W aufzurechnen; der Kunde ist daher jedenfalls verpflichtet, die Ansprüche der S4W zu begleichen, auch wenn er seinerseits Ansprüche geltend macht.

A16. Zahlungsverzug

Der Kunde wird von S4W durch die Zustellung einer schriftlichen Mahnung per Post, per Telefax oder per E-Mail in Zahlungsverzug gesetzt. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so schuldet er Ver-

zugszinsen von 10% p.a. Begleitet der Kunde seine fälligen Forderungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht, so ist S4W berechtigt, fällige Leistungen ohne weitere Mitteilung bis zur erfolgten Zahlung auszusetzen und neue Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung an den Kunden zu erbringen. S4W hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurück zu treten bzw. das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung fristlos aufzukündigen.

A17. Gewährleistungen

S4W bietet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations-, Material- und Werkmängeln sind; die Gewährleistungszeit beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Lieferdatum bzw. Abnahme der Werkleistung.

Im kaufmännischen Rechtsverkehr bzw. gegenüber Unternehmern/ Unternehmen ist jedwede Mängelhaftung/Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.

Werden die Anweisungen der S4W bezüglich Lagerung, Aufstellung und Umgang mit der Ware vom Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Präsentationsmaterialien vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Der Kunde ist verpflichtet die Ware bzw. die erbrachte Leistung sofort vollständig zu prüfen und allfällige Mängel oder Transportschäden der S4W unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Empfang der Ware oder Erbringung der Leistung schriftlich mitzuteilen. Werden allfällige Mängel oder Transportschäden der S4W nicht unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen schriftlich mitgeteilt, so besteht keine Anspruch auf Gewährleistung, Mängelbehebung oder Schadenersatz.

Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, ist der Kunde verpflichtet die Ware an S4W zu übersenden, wobei S4W ausschließlich die Kosten für eine Standardpostsendung übernimmt. Sollte der Kunde eine teurere Versandart als den Standardpostversand wählen, hat der Kunde für die Kosten zur Gänze selbst aufzukommen. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, der S4W wegen desselben Mangels zumindest zweimal die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen.

Ist sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die S4W mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung..

Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Vertragstauglichkeit ist der Rücktritt/die Wandlung jedenfalls ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche gegenüber der S4W stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte bzw. Leistungen und schließen sonstige Mängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Die Haftungshöhe für Gewährleistungsansprüche gegenüber S4W ist in jedem Fall auf die Nettokaufsumme des speziellen Vertragsgegenstandes – sei dies ein Hardware-Element oder eine Leistungseinheit an Werkleistung – beschränkt.

A18. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die S4W als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vertragswesentlicher Kardinalpflichten vorliegt.

Jede Haftung ist - soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt - auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden maximal auf den halben Auftragswert beschränkt.

Ein gesetzlich bestimmtes Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei schuldhafter, nicht auf einem Mangel des Werks beruhender Pflichtverletzung bleibt hiervon unberührt.

Alle Vorschläge, Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen und ohne Haftung erteilt.

Sofern nicht nach diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, ist eine darüber hinausgehende Haftung ausgeschlossen; insbesondere haftet die S4W nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, den Verlust aufgezeichneter Daten, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter.

Die weiteren Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen bzw. aufgrund der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten oder Leben, Körper, Gesundheit herrühren.

A19. Software, Literatur

Bei Lieferung von Hardware, Software und/oder Literatur und für Software-Lizenz- und Updateverträge gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus auch die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers, insbesondere die AGB's des jeweiligen Herstellers, welche der Kunde auf der Homepage des jeweiligen Herstellers findet.

Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird die Geltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen und AGB's des Herstellers vom Kunden auch für das Vertragsverhältnis zwischen S4W und den Kunden ausdrücklich anerkannt.

Die vertragsgegenständliche Hard- und Software sowie Literatur darf insbesondere nur im Rahmen der lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers an Dritte weiterverkauft werden.

A20. Fremdprodukte (Hard- und Software)

Kauft oder mietet der Kunde Fremdprodukte (Hardware oder Software), welche nicht von S4W hergestellt, sondern ihrerseits nur für den Handel eingekauft wurden, so richtet sich die Gewährleistung für diese Produkte nach den Haftungsbestimmungen des Herstellers. Darüber hinaus gelten die jeweils

geltenden lizenzrechtlichen Bestimmungen und AGB's des jeweiligen Herstellers. Der Name des Herstellers sowie die Homepage des Herstellers, auf welcher die jeweils geltenden lizenzrechtlichen Bestimmungen bzw. AGB's des Herstellers zu finden sind, werden im Vertrag zwischen S4W und dem Kunden angeführt und dadurch Gegenstand der Vereinbarung zwischen S4W und dem Kunden. Bei Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit den AGB's und den lizenzrechtlichen Bestimmungen des Herstellers einverstanden.

A21. Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und S4W anwendbar. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jedem Kunden nach Erteilung seines Erstauftrages in schriftlicher Form mitgeteilt und ist danach auf der Homepage der S4W jederzeit einsehbar. Bei Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der momentan geltenden Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

A22. Geheimhaltung/Datenschutz

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der S4W im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung dazu, dass die der S4W von ihm überlassenen vertraulichen, insbesondere auch personenbezogene Daten elektronisch für die Auftragsabwicklung verwendet, gespeichert, übermittelt und weiterverarbeitet werden. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO jederzeit zulässig. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung, Veränderung, Sperrung, Löschung dieser Daten erfordert die Schriftform.

Die S4W ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.

Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der S4W beachtet.

A23. Änderungen der AGB

S4W behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Die jeweils aktuellste Fassung wird von S4W zur Kenntnisnahme auf der Homepage zum Download angeboten. Sie gelten vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation der neusten Fassung schriftlich Widerspruch erhebt.

A24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages/der AGB's ungültig sein oder werden, so sind sie durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Zweck dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

A25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Vertragsbeziehungen mit der service4work IT Solutions GmbH gilt Österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN Kaufrechts und der Bestimmungen des Österreichischen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Wien.

II. Besonderer Teil bei Miete von Hardware und/oder Software von S4W

Umfasst die Leistung der S4W ausschließlich oder zusätzlich die Vermietung von Hard- oder Software, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer A) die nachfolgenden Bestimmungen. Bei widersprüchlichen Regelungen haben die besonderen Regelungen dieses Vertrages „Teil II Ziffer B“ Vorrang.

B1. Ergänzende Regelung zur Liefer- und Leistungszeit bei Mietgegenständen mit Software.

Ist bei Hardwaremietverträgen im Vertragsumfang auch Software mit umfasst, ist die S4W berechtigt, nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten Programme oder Teile davon nicht mehr anzubieten.

B2. Übergabe und Rückgabe von Mietgegenständen:

- a) Bei Versendung des Mietgegenstandes durch ein Transportunternehmen gilt als Zeitpunkt der Übergabe die Übergabe des Mietgegenstandes an den Versender durch die S4W.
- b) Bei Vereinbarung einer Vorort-Lieferung gilt der Mietgegenstand als übergeben, wenn er von der S4W aufgestellt und angeschlossen wurde, gegebenenfalls eine notwendige Betriebssoftware aufgespielt ist und das Gerät lauffähig ist. Eine individuelle Einrichtung ist nicht mit umfasst.
- c) Der Mieter hat die Mietgegenstände bei Übergabe auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- d) Beanstandungen muss der Mieter unmittelbar nach Übergabe der jeweiligen Mietsache oder nach Entdeckung eines Mangels unverzüglich gegenüber S4W geltend machen. Bei Übergabe festgestellte Mängel sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- e) Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung der Mietzeit die Mietsache mit allem Zubehör und in einwandfreiem Zustand – von der üblichen Abnutzung abgesehen – auf seine Kosten und Gefahr an eine von der S4W bestimmte Anschrift zurückzusenden bzw. auf seine Kosten abholen zu lassen.
- d) Der S4W bleibt vorbehalten, die Mietsache aus wichtigem Grund jederzeit selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, insbesondere, wenn die Mietsache nicht in Übereinstimmung mit wesentlichen Regelungen des Mietvertrages oder dieser Bestimmungen benutzt wurde oder der Mieter mit einer Rate des monatlichen Mietzinses länger als 4 Wochen in Rückstand gerät.
- f) Sind bei Rückgabe technische Mängel oder Gebrauchsspuren, welche deutlich über die übliche Abnutzung hinausgehen, vorhanden, kann die S4W die Kosten der Beseitigung vom Mieter verlangen.

B3. Gefahrtragung und Haftung des Mieters

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit sowie der Verschlechterung des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses. Der Mieter wird die S4W von derartigen Ereignissen unverzüglich unterrichten.
- b) Im Falle einer Verschlechterung des Mietgegenstandes hat der Mieter dies der S4W unverzüglich zu melden. Nach Eintritt des Ereignisses ist die S4W berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zu reparieren und in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen.
- c) Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Mietsache hat der Mieter der S4W nach den allgemeinen Haftungsregelungen Schadenersatz zu leisten, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Schaden zu vertreten oder gegen Bedingungen dieses Vertrages verstoßen hat oder der Schaden durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache entstanden ist.
- d) Lehnt der Hersteller des Mietgegenstandes im Schadensfall während der Zeit der Gewährleistung eine entsprechende Leistung ab, so ist die S4W berechtigt, die Kosten für die Reparatur des Mietgegenstandes dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- e) Der Mieter haftet auch für durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Entsprechendes gilt für den Fall des Diebstahls. Diese Haftung gilt auch für Schäden an Zubehör oder für Schäden, die durch den Anschluss von elektrischen Geräten entstehen. Für derartige Schäden haftet der Mieter in voller Höhe, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- f) Der Mieter haftet für eine übermäßige Abnutzung der Mietsache.

B4. Sorgfaltspflichten des Mieters

- a) Die Mietsachen dürfen nur nach Zustimmung der S4W vom Mieter an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht werden. Der neue Ort muss der S4W mitgeteilt werden. Die Verbringung an den neuen Bestimmungsort darf nur durch die S4W auf Kosten des Mieters oder nach Zustimmung der S4W durch einen Fachbetrieb erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Geräte, deren Zweck in der mobilen Nutzung besteht (Notebooks u.ä.).
- b) Der Mieter ist verpflichtet, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, für eine ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Mietgegenstandes zu sorgen.
- c) Die Geräte und Zubehör sind in einem ordnungsgemäßen, den Empfehlungen des Herstellers entsprechenden Zustand zu halten.
- d) Der Mieter ist für die Leerung von Zahlungsmitteln aus entsprechenden Geräten vor Beginn von Arbeiten durch die S4W selbst verantwortlich.

- e) Zur Durchführung der Arbeiten wird der Mieter die S4W freien Zugang zu den Geräten gewähren.
- g) Der Mieter hält für die Dauer der Arbeiten durch die S4W alle erforderlichen kommunikationstechnischen Einrichtungen einschließlich Telefon und Übertragungsleitungen in Betrieb. Die S4W ist während der Durchführung von Arbeiten an den Mietgegenständen zu deren unentgeltlicher Nutzung berechtigt.
- h) Werden im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen EDV-Anlagen vom Mieter auch Kommunikationsmittel wie das Internet, ISDN oder Ähnliches eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, für einen ausreichenden Virenschutz Sorge zu tragen und zudem eine so genannte „Firewall“ einzurichten. Er hat beide Systeme auf dem jeweils neuesten Stand - z.B. durch Beschaffung aktueller Virensignaturen - zu halten.
- i) Alle vom Mieter bzw. dessen Mitarbeiter vorgenommenen Veränderungen der EDV-Anlage müssen sofort an die S4W gemeldet werden und für den Fall, dass ein Premium-Support vereinbart ist, in der Netzwerkdokumentation festgehalten werden. Solche Veränderungen dürfen nur in Absprache mit der S4W erfolgen.
- j) Der Mieter ist für die Datensicherung vor Beginn von Arbeiten von der S4W oder vor dem Austausch des Mietgegenstandes durch die S4W verantwortlich. Für den Verlust von Daten haftet die S4W nicht, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- k) Die Mietsache wird durch den Mieter gegen Diebstahl und Verlust versichert. Er ist verpflichtet, der S4W jeden Schadensfall unverzüglich anzuzeigen.

B5. Eigentum

- a) Das Mietobjekt steht im Eigentum der S4W. Der Mieter und die S4W sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass die S4W auch wirtschaftlicher Eigentümer des Mietgegenstandes ist und diesen aktiviert.
- b) Einbauten, die zu Bestandteilen des Mietobjekts geworden sind, gehen in das Eigentum der S4W über. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters ist ausgeschlossen. Der Mieter ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.
- c) Wird der Mietgegenstand im Einverständnis der Vertragsparteien mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck, mit der Absicht der Aufhebung der Verbindung mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Gleiches gilt für eine Verbindung mit einer beweglichen Sache.
- d) Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
- e) Die S4W kennzeichnet das Mietobjekt an gut sichtbarer Stelle als ihr Eigentum. Der Mieter ist nicht berechtigt, diese Kennzeichnung zu entfernen. Die S4W oder ein von ihr Beauftragter kann während der gewöhnlichen Geschäftszeit den Mietgegenstand besichtigen und überprüfen.

- f) Der Mieter ist verpflichtet gegebenenfalls Dritte auf das Eigentum der S4W hinzuweisen. Dies gilt besonders im Fall einer drohenden Zwangsvollstreckung.
- g) Der Mieter hat der S4W eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Mietobjekt unverzüglich anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Gleichfalls hat der Mieter der S4W von einer drohenden Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben. Alle Interventionskosten hat der Mieter zu tragen.
- h) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, die S4W unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheit für die noch ausstehenden Mietraten bis zum Ende der Vertragszeit zu leisten. Auf Anforderung der S4W ist der Mieter im Übrigen verpflichtet, während der Vertragsdauer Informationen und Nachweise über seine Bonität (in der Regel Jahresabschlüsse) vorzulegen.
- i) Zur Sicherung des Eigentums der S4W stimmt der Mieter bereits jetzt zu, dass die S4W berechtigt ist, regelmäßig Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und ein potentielles Ausfall-Risiko einzuholen.

B6. Zahlungsverzug

- a) Kommt der Mieter mit einer fälligen Rate in Verzug, ist die S4W berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als Gebühren werden die im Preisblatt ausgeführten Spesen für Mahnung, Vertragskündigung, nicht eingelöste Lastschriften etc. verrechnet.
- b) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Höhe von mehr als einer Rate länger als 4 Wochen in Verzug, so ist die S4W berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrags den Mietgegenstand als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter eine weitere Benutzung zu untersagen. Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses und sonstige nach diesem Vertrag geschuldete Beträge entfällt dadurch nicht. Zahlt der Mieter die Rückstände, so kann er verlangen, dass ihm das Benutzungsrecht wieder eingeräumt wird. Der Mieter hat die Kosten der Sicherstellung und gegebenenfalls der erneuten Rücklieferung im Falle des Ausgleichs der Rückstände zu tragen.

B7. Haftungsbeschränkung:

- a) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der S4W wegen anfänglicher Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- b) Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seine Erfüllungsgehilfen oder

- auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der S4W oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
 - auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder
 - einer zwingenden gesetzlichen Haftung der S4W oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- c) Für den Fall, dass zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird die Haftung der S4W unabhängig vom Rechtsgrund für jeden Fall der Haftung begrenzt auf das Fünffache der aktuell vereinbarten monatlichen Nettomiete des jeweiligen Mietscheines.
- d) Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der S4W.
- e) Alle Vorschläge, Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen und ohne Haftung erteilt.

B8. Software/Literatur:

- a) Bei Zurverfügungstellung von Software und/oder Literatur gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bedingungen des Herstellers. Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird deren Geltung ausdrücklich anerkannt.
- b) Für den Fall, dass der Mieter lizenzrechtliche Vereinbarungen mit Dritten geschlossen hat, verpflichtet er sich ausdrücklich auch gegenüber der S4W, diesen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

III. Besonderer Teil bei Inanspruchnahme von Leistungen des Rechenzentrums der S4W

Umfasst die Leistung der S4W ausschließlich oder zusätzlich Leistungen des Rechenzentrums der S4W, gelten ergänzend zu „Teil I. Ziffer A“ die nachfolgenden Bestimmungen. Bei widersprüchlichen Regelungen haben die besonderen Regelungen unter „Teil III. Ziffer C“ Vorrang.

C1. Ergänzende Bedingungen zu Leistungen und Mitwirkungspflicht:

- a) Leistungstermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- b) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der S4W die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, dazu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, usw. – auch wenn sie bei für die Leistung notwendigen Vertragspartnern der S4W eintreten – berechtigen die S4W, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise von der Vertragserfüllung zurückzutreten.

- c) Wenn die Behinderung länger als 14 Tage dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung von 7 Tagen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Auf die genannten Umstände kann sich die S4W nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis und während der üblichen Geschäftszeiten der S4W benachrichtigt hat.
- e) Sofern die S4W die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe des jeweiligen entgegenstehenden Rechnungswertes, jedoch höchstens bis zur Höhe des monatlichen Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens der S4W.
- f) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Leistungen der S4W insbesondere notwendige technische Einrichtungen, entsprechende Telekommunikations- und Datenübertragungseinrichtungen bereit zu stellen und den Zugriff auf seine EDV-Systeme per Fernwartung zu ermöglichen und während der vereinbarten Leistungszeit in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- g) Die Herstellung der notwendigen Grundlagen für die Leistung der S4W – hierzu gehört auch der Erwerb der notwendigen Software-Programme – obliegt dem Vertragspartner.
- h) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der S4W setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- i) Für den Online-Zugang zum Rechenzentrum der S4W sind die jeweiligen hierfür gültigen Bestimmungen der S4W zu beachten.
- j) Die Leistungen des Rechenzentrums können für die Dauer der vereinbarten Vertragszeit genutzt werden.
- k) S4W ist jedoch berechtigt, nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten Programme oder Teile davon nicht mehr anzubieten bzw. Daten dieser Programme nicht mehr zu verarbeiten. Wird ein Programm nicht mehr von der S4W unterstützt, werden die bis dahin an die S4W übermittelten Daten für einen begrenzten Zeitraum gespeichert.
- l) Eine dauerhafte Speicherung der Daten des Kunden ist nicht Leistungsumfang der S4W.

C2. Geheimhaltung/Datenschutz:

- a) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die vom Kunden der S4W für die Vertragsabwicklung zwischen dem Kunden und der S4W überlassenen Daten nicht als vertraulich.
- b) Die S4W ist berechtigt, diese Daten des Vertragspartners, die sich insbesondere aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertrags-

partner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.

- c) Die von der S4W im Auftrag des Kunden verwalteten Daten werden von der S4W streng vertraulich behandelt. Der Vertragspartner willigt ein, dass die S4W alle von ihm überlassenen, vertraulichen Daten elektronisch speichert und weiterverarbeitet.
- d) Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der S4W beachtet.

C3. Ergänzende Bedingungen zur Gewährleistung:

- a) Die von der S4W angewandten Programme entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, die Funktionen des technischen Ablaufs sind erprobt.
- b) Die Verantwortung bei der Programm Benutzung liegt beim Vertragspartner. Bei Fehlern, insbesondere solchen, die sich aus der technisch un-

richtigen Leistung oder aus einer nicht richtig funktionierenden technischen Einrichtung der S4W ergeben oder im Falle des Verlustes der übermittelten Daten bei der S4W, haftet die S4W für eine kostenlose Wiederholung der zu erbringenden Leistung. Sollte diese erneut fehlschlagen, so kann der Vertragspartner das Vertragsverhältnis kündigen.

- c) Die Übermittlung der Daten bis zum Eingang bei der S4W obliegt dem Vertragspartner.
- d) Der Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass im Falle des Verlustes der übermittelten Daten diese bei der S4W wieder rekonstruiert werden können. Er hat für die Wiederholung der Leistungserbringung durch die S4W die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.